



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

**Kommunalbeteiligung, Netzanschluss,
Duldungspflichten & Co. –
Was gibt's Neues für WEA beim EEG 2023**

Mittwoch, 6. November 2024

Windenergietage 2024

RA Pavlos Konstantinidis, LL.M.

Im Bereich Windenergie



Pavlos Konstantinidis, LL.M.
Rechtsanwalt

-► beraten wir u.a. Hersteller, Projektentwickler, Betreiber, Energieversorgungs- und Industrieunternehmen umfassend von der ersten Planung und Flächenakquise, über das gesamte Genehmigungsverfahren bis hin zum Netzanschluss und zur Stromvermarktung,
-► gestalten, prüfen und verhandeln wir alle erforderlichen Verträge (Flächennutzungsverträge, Liefer-, Wartungs- und Betriebsführungsverträge, Stromlieferverträge, PPA, etc.),
-► unterstützen wir Betreiber bei allen regulatorischen Pflichten rund um den Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen (Stromsteuer, EEG-Umlage, Meldepflichten, Messkonzepte etc.),
-► prüfen und optimieren wir innovative Betriebs- und Geschäftsmodelle (Wasserstoff/„Wind-to-Gas“, E-Mobilität, Power-to-Heat, dezentrale Stromnutzungskonzepte, Batteriespeicher etc.).

U in Kraft getretene Änderungen

-► Kommunalbeteiligung nach § 6 EEG 2023
-► Duldungspflichten nach § 11a, § 11b EEG 2023

U Nach Referentenentwurf des BMWK vom 18. Oktober 2024

-► Netzanschluss nach §§ 8 ff. E-EEG 2023
-► Verschärfung beim Förderstopp in Zeiten negativer Strompreise (§ 51 E-EEG 2023) und neue Kompensationsregelung nach § 51a E-EEG 2023
-► Weitere Änderungen



Kommunalbeteiligung

Ziel und Regelungsinhalt des § 6 EEG 2023

- Betreiber von Windenergie- und Freiflächenanlagen „sollen“ betroffene Gemeinden durch freiwillige einseitige Zahlungen ohne Gegenleistungen wirtschaftlich an ihren Erträgen beteiligen.
- Ziel: Akzeptanz gegenüber dem Ausbau der Wind- und der Solarenergie soll gesteigert werden und Bürger vor Ort sollen (über die Standortkommunen) an dem Ertrag der realisierten Anlagen beteiligt werden.
- Zuwendungen und entsprechende Angebote gelten nicht als Vorteil i.S.d. §§ 331-334 StGB, d.h. keine strafrechtliche Relevanz

Für wen gilt denn § 6 EEG 2023?

- 🕒 § 6 EEG 2023 gilt **unmittelbar** für Neuanlagen (§ 100 Absatz 1 EEG 2023)
 -▶ Anlagen, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden,
 -▶ Anlagen, die in Gebotsterminen ab dem 1. Januar 2023 bezuschlagt werden oder
 -▶ Forschungs-PWEA, die ab dem 1. Januar 2023 vom BMWK als solche festgestellt wurden.

- 🕒 Seit 1. Januar 2023: Übergangsregelung für Bestandsanlagen in § 100 EEG 2023
 -▶ § 6 EEG 2023 **gilt somit für sämtliche Bestandsanlagen**
 -▶ WEA im Geltungsbereich des EEG 2021 können Zahlungen auch dann leisten, wenn die installierte Leistung >750 kW ist

- 🕒 Sicherheitshalber von einer Geltung für Strommengen ab dem 1. Januar 2023 auszugehen.

Zahlungen für WEA (1/2)

- ☺ WEA mit einer installierten Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt
- ☺ Zahlungsberechtigte Gemeinden sind solche, die sich zumindest teilweise in einem Umkreis von 2.500 Metern zur WEA (Turmmitte) befinden
 -▶ Gemeindefreie Gebiete: Landkreis gilt als betroffen
 -▶ Bei mehreren betroffenen Gemeinden: allen muss eine Zahlung angeboten werden, die Höhe der Zahlung ist anhand des flächenmäßigen Anteils am jeweiligen Umkreis aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens 0,2 Cent/kWh
 -▶ Bei Ablehnung des Angebots durch eine Gemeinde, kann der auf die ablehnende Gemeinde entfallende Betrag auf weiteren betroffenen Gemeinden verteilt werden
- ☺ Vereinbarungen zur Zahlung (Schriftform oder elektronische Form) können bereits vor BImSchG-Genehmigung geschlossen werden



Zahlungen für WEA (2/2)

- 🕒 Höhe der Zahlung: Insgesamt 0,2 Cent pro kWh für
 -▶ die tatsächlich eingespeiste Strommenge und
 -▶ die fiktive Strommenge (Nummer 7.2 der Anlage 2 zum EEG 2023)

- 🕒 Zu der fiktiven Strommenge gehören nicht eingespeiste...
 -▶ Strommengen, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als 2 Prozent des Bruttostromertrags zurückgehen
 -▶ Redispatch-Strommengen
 -▶ Strommengen aufgrund sonstiger Abschaltungen oder Drosselungen (z.B. marktbedingte Anpassungen, Eigenversorgung oder Stromlieferungen unmittelbar an Dritte).

- 🕒 **RefE:** nach § 6 E-EEG 2023 Zahlungen für die **tatsächlich erzeugte Strommenge**
 -▶ Vereinbarung einer „kleineren“ Strommenge weiterhin möglich
 -▶ Betrifft Vereinbarungen nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen (auch Nachträge)



Erstattung durch Netzbetreiber

- 🕒 Zahlungen sind erstattungsfähig, soweit der Anlagenbetreiber für die relevanten Strommengen finanzielle Förderung (Marktprämie) in Anspruch genommen hat.
- 🕒 Entscheidend ist also, ob es *„für die konkreten Strommengen einen Zahlungsfluss vom Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber gibt“* (Gesetzesbegründung).
- 🕒 Somit **kein** Erstattungsanspruch
 -▶ Für Strommengen in der sonstigen Direktvermarktung (PPA)
 -▶ Für Strommengen, die aufgrund hoher Monatsmarktwerte nicht gefördert wurden (wenn $MW > AW$)
 -▶ Fiktive Strommengen?
- 🕒 Erstattung des im Vorjahr an die Gemeinde(n) geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber



Duldungspflichten nach dem „Solarpaket I“



§ 11a EEG 2023 – Recht zur Verlegung von Leitungen

- ⊕ Duldungspflichtige: Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken **im Eigentum der öffentlichen Hand** (Bund und Bundesländer, Gemeinden sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts).
- ⊕ Duldungsanspruch auf:
 - † Verlegung, Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung, Schutz und Betrieb von elektrischen Leitungen sowie Steuer- und Kommunikationsleitungen sowie sonstigen Einrichtungen zum Anschluss an den NVP
 - † Geh- und Fahrrechte zu diesem Zweck
- ⊕ Berechtigter: Betreiber von Leitungen und seine Beauftragten
- ⊕ Ausnahme: Unzumutbare Beeinträchtigungen und Leitungen zum Anschluss von bis 30 kW-Anlagen



§ 11a EEG 2023 – Recht zur Verlegung von Leitungen

U Absatz 2:

-▶ Zahlung von einmalig 5% des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche bei IB der Leitung; Minimierungsgebot
-▶ Übergabe Bestandsplan einschließlich Schutzstreifen nach Leitungsverlegung

U Absatz 3:

-▶ Unterlassungspflicht des Eigentümers und von Nutzungsberechtigten, die verlegten Einrichtungen zu gefährden oder zu beeinträchtigen
-▶ Anspruch auf Umverlegung von Kabeln auf Kosten des Betreibers, wenn Lage der verlegten Einrichtungen unzumutbar geworden



§ 11a EEG 2023 – Recht zur Verlegung von Leitungen

U Absatz 4:

-▶ 48-monatige unentgeltliche Duldungspflicht nach Betriebseinstellung durch Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte
-▶ Anzeigepflicht des Betreibers bzgl. Betriebseinstellung

U Absatz 5:

-▶ Entsprechende Anwendung von § 83 Abs. 2 EEG: Einstweilige Verfügung mit erleichterten Anforderungen an den Verfügungsgrund und die Eilbedürftigkeit

U Absatz 6:

-▶ Auch anwendbar auf öffentliche Verkehrswege vertraglich oder als Nebenbestimmung zu Sondernutzungserlaubnis (?)
-▶ Auch anwendbar auf Leitungen zum Anschluss von Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Grünem Wasserstoff und sonstigen Stromspeichern



§ 11b EEG 2023 – Recht zur Überfahrt bei Errichtung und Rückbau von WEA

- ☺ Wie § 11a EEG, allerdings Duldung von Überfahrt und Überschwenkung nur bei **Windenergieanlagen**
- ☺ Zahlung von 28,00 EUR pro Monat und ha Grundstück, die nutzungseingeschränkt waren (betrifft nur Überfahrt; Überschwenkung ist unentgeltlich zu dulden)
- ☺ Anwendung auch auf „Öffentliche Verkehrswege“, ABER: keine Anwendung auf „Öffentliche Straßen“, hier Vorrang des Straßenrechts (Verwaltungsverfahren unter Beteiligung der Straßenbaubehörden)



Netzanschluss



Anpassung der Kostenregelung in § 8 Absatz 1 E-EEG 2023

Neuer § 8 Absatz 1 Satz 2 E-EEG 2023: *„Bei der Prüfung des wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkts sind die unmittelbar durch den Netzanschluss entstehenden Kosten zu berücksichtigen; **Kosten für Kapazitätserweiterungen nach § 17 sind hierbei nur mit dem Anteil zu berücksichtigen, der durch die Anlage in Anspruch genommene Kapazität im Verhältnis zur Gesamtsteigerung der Kapazität des Netzes entspricht.**“*

-▶ Bislang konnten alle Kosten angesetzt werden, auch wenn die Erweiterung die benötigte Kapazität der Anlage überstieg
-▶ Ziel der Anpassung sind effizientere Netzstrukturen und vorausschauende Kapazitätserweiterungen



Gemeinsames Netzanschlussverfahren für Stromspeicher und EE-Anlagen nach § 8d E-EEG 2023

- Nach § 8d E-EEG 2023 finden die Regelungen des § 8a und § 8b E-EEG 2023 (Zeitplan, Netzdaten, Kostenvoranschlag, weitere Informationspflichten, Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung usw.) auf Stromspeicher Anwendung, die gemeinsam mit EE-Anlagen angeschlossen werden (+gemeinsames Netzanschlussbegehren)
 - ▶ Gemeinsames Netzanschlussverfahren nach entweder § 8a oder § 8b E-EEG 2023, um das Netzanschlussverfahren von EE-Anlagen in Kombination mit Speichern unabhängig von der Verwendung des Speichers zu vereinfachen
 - ▶ Dies gilt unabhängig davon, ob der Stromspeicher ausschließlich EE-Strom zwischenspeichert.



Reservierung von Netzanschlusskapazitäten nach § 8e E-EEG 2023

- 🕒 Schaffung eines einheitlichen Reservierungsrahmens für Netzanschlusskapazitäten in § 8e E-EEG 2023
- 🕒 Netzbetreiber müssen Kapazitäten zeitlich befristet reservieren, verpflichtend für alle Anlagen ≥ 135 kW (**Absatz 1**)
- 🕒 Netzbetreiber entwickeln Vorgaben für die Kapazitätsreservierung, wobei Nachweise des Projektfortschritts und technologiespezifische Unterschiede berücksichtigt werden müssen (**Absatz 2**)

Reservierung von Netzanschlusskapazitäten nach § 8e E-EEG 2023

- 🕒 BNetzA muss die entwickelten Vorgaben innerhalb von 18 Monaten nach Gesetzeseintritt bestätigen (**Absatz 3**)
- 🕒 **Absatz 4:**
 -▶ Nachweise der Planungsreife sind dem Netzanschlussbegehren beizufügen
 -▶ Netzbetreiber müssen Kapazitäten reservieren, sofern Planungsreife vorliegt
 -▶ unverzügliche Mitteilung bei Projektaufgabe, um Kapazitäten freizugeben
- 🕒 Gilt für Anschlussbegehren ab zwei Jahre nach Inkrafttreten; ein Jahr Übergangszeit für bestehende Reservierungen zur Anpassung an neue Vorgaben, Verlängerung nur bei Erfüllung der neuen Kriterien möglich (**Absatz 5**).



Flexible Netzanschlussvereinbarungen nach § 8f E-EEG 2023

- Durch § 8f E-EEG 2023 werden flexible Netzanschlussvereinbarungen ermöglicht, bei denen die Netzanschlussleistung unter der installierten Leistung liegt, um günstigere und schnellere Anschlüsse zu ermöglichen und den Handlungsspielraum der Netzbetreiber zu erweitern.
- **Absatz 1:**
 - ▶ Erfolgt durch individuelle Vereinbarung zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber im Anschlussprozess.
 - ▶ Verantwortung des Anlagenbetreibers, Einspeisung innerhalb der zulässigen Leistung zu halten



Flexible Netzanschlussvereinbarungen nach § 8f E-EEG 2023

- Mindestinhalte der Vereinbarungen (Absatz 2)
 -▶ Rahmenbedingungen der Vereinbarungen variieren je nach Variante der Leistungsbeschränkung (statisch, dynamisch, volldynamisch)
 -▶ Möglichkeit, dass unterschiedliche Anlagentypen (auch Stromspeicher) und Betreiber gemeinsam eine Anschlusskapazität nutzen („Cable Pooling“) nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6
- Nach **Absatz 3** ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Möglichkeit einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung am nächsten geeigneten Verknüpfungspunkt zu prüfen, wenn der ursprünglich bevorzugte Netzverknüpfungspunkt aufgrund von Kapazitätsmangel nicht verfügbar ist.



Förderstopp bei negativen Strompreisen



Förderstopp bei Negativpreisen und Kompensation nach §§ 51, 51a E-EEG 2023

- 🕒 Vorgezogenes Ende der Förderung für nahezu alle Neuanlagen nach § 51 Absatz 1 E-EEG 2023:
 -▶ Verringerung des anzulegenden Wertes auf null **in jedem Zeitraum**, in dem der Spotmarktpreis negativ ist
- 🕒 Ziel: mehr Eigenverbrauch oder Speicherung in Zeiten negativer Preise
- 🕒 Verlängerung des Förderzeitraums um die Zeiten negativer Preise nach § 51a E-EEG 2023 **nicht mehr nur für Ausschreibungsanlagen** und maßgebliche Zeiteinheit für die Berechnung des Verlängerungszeitraums sind nun **Viertelstunden**
 -▶ Gilt jetzt auch für betroffene Anlagen in der gesetzlichen Förderung
 -▶ Gesonderte Kompensationsregelung nach § 51a Abs. 1a E-EEG 2023 nur für PV

Geltungsbereich bei Neuanlagen

- 🕒 Übergangsregelungen für **Neuanlagen** gemäß § 51 Absatz 2 Satz 1 E-EEG 2023
 -▶ Anlagen < 400 kW: Entfall der Förderung wie im bisherigen EEG 2023 bis 1. Januar 2026, um Akteuren Anpassungszeit zu geben
 -▶ Anlagen < 100 kW: Vergütung bleibt erhalten, bis Anlage mit intelligentem Messsystem ausgestattet ist; Umsetzung ab dem folgenden Jahreswechsel
 -▶ Anlagen < 2 kW: Übergangsfrist bis hinreichende technische Ausstattung und Digitalisierung durch die BNetzA bestätigt ist
- 🕒 Zur Bestimmung der Anlagengröße ist § 24 EEG 2023 entsprechend anwendbar (Anlagenzusammenfassung)
- 🕒 Neuanlagen > 400 kW: Anwendung des neuen § 51 erst ab dem 1. Januar 2026 (§ 100 Absatz 46 E-EEG 2023)

Übergangsregelungen für Bestandsanlagen

- Für **Bestandsanlagen** mit Inbetriebnahmedatum oder Zuschlag in einem Gebotstermin zwischen dem 1. Januar 2023 und dem Inkrafttreten des Gesetzes, gilt die alte Fassung der §§ 51 und 51a EEG 2023 (§ 100 Absatz 47 E-EEG 2023).
- **Optionsmöglichkeiten** zum Wechseln für bisher nicht betroffene Anlagen:
 - ▶ Anlagen, die bisher nicht in den Geltungsbereich der §§ 51, 51a EEG 2023 fallen, können in den Anwendungsbereich der Normen wechseln (§ 100 Abs. 49 E-EEG 2023) und erlangen dafür einen erhöhten anzulegenden Wert (zusätzlich 0,6 ct/kWh)
 - ▶ Gilt wohl nicht für Anlagen, die zwar bisher unter den § 51 EEG 2023 fielen, aber für welche keine Verlängerung des Vergütungszeitraums nach § 51a EEG erfolgt



Weitere Änderungen



Weitere Änderungen

- § 10b Absatz 6 E-EEG 2023: **Pflicht des DV**, Verstöße des AB gegen Fernsteuerungspflichten
 - beim Betreiber **anzumahnen** und
 - dem zuständigen **NB zu melden**, wenn Verstöße binnen 4 Wochen nicht beseitigt werden.
- § 12 Absatz 3 E-EEG 2023: **Umfassende wirtschaftliche Zumutbarkeitsregel** für Netzausbaupflicht des NB
- § 21b Absatz 1 Satz 5 E-EEG 2023: **Zuordnung** einer Anlage zur **Einspeisevergütung ausgeschlossen**, wenn sie jemals in der Direktvermarktung war.
- § 36i E-EEG 2023: **Beginn des Förderzeitraums auf 36 Monate** nach WEA-Zuschlag **verlängert**
- § 52a E-EEG 2023: Pflicht des NB zur **Unterbindung der Netzeinspeisung von Anlagen** bei erheblichem Verstoß gegen die Vorgaben zur Steuerbarkeit



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vielen Dank!

Pavlos Konstantinidis, LL.M.

Littenstraße 105

10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

F: +49-30-8092482-30

info@vbvh.de

www.vonbredow-valentin-herz.de

www.twitter.com/EE_Recht